



Nr. 1 / 16. Januar 2009

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2009

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe und der Kriegsofferfürsorge

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

Nichtamtlicher Teil

Buchsprechungen; Literaturhinweise

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND „HOLZTECHNISCHES MUSEUM DES BEZIRKS OBERBAYERN UND DER STADT ROSENHEIM“ – HOLZTECHNISCHES MUSEUM ROSENHEIM –

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zu-

sammenarbeit erlässt der Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Zweckverbandes Holztechnisches Museum für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | | |
|---|----------------------------------|-----------|
| 1 | im Ergebnisplan mit | |
| | Gesamtbetrag der Erträge | 158.200 € |
| | Gesamtbetrag der Aufwendungen | 164.200 € |
| | dem sich daraus ergebenden Saldo | - 6.000 € |

| | | |
|---|--|-----------|
| 2 | und im Finanzplan mit | |
| | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 157.900 € |
| | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 161.600 € |
| | dem sich daraus ergebenden Saldo | - 3.700 € |

| | | |
|---|---|-----------|
| 3 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 0 € |
| | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 1.000 € |
| | dem sich daraus ergebenden Saldo | - 1.000 € |

| | | |
|---|--|-----|
| 3 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| | dem sich daraus ergebenden Saldo | 0 € |

und einem Gesamtsaldo des Finanzhaushalts von - 4.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird auf 143.900 € festgesetzt (Umlagen der Verbandsmitglieder).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 31.580 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Es wird bekannt gegeben, dass der Haushaltsplan ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, Kämmerei, eine Woche zu jedermanns Einsicht aufliegt.

Rosenheim, 27. November 2008

Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“

– Holztechnisches Museum Rosenheim –

Josef Mederer

Bezirkstagspräsident

Vorsitzender des Zweckverbandes

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge

Vom 23. Dezember 2008

Auf Grund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 850), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl 2004, S. 272) und der Art. 84 Abs. 2 und Art. 103 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze vom 8. Dezember 2006 (AGSG; GVBl 2006, S. 942), zuletzt geändert mit § 8 des Gesetzes zur

Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 22. Juli 2008 (GVBl 15/2008) erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Oberbayern als örtliche Träger der Sozialhilfe werden herangezogen, die folgenden dem Bezirk Oberbayern nach Art. 82 AGSG obliegenden Aufgaben durchzuführen und dabei zu entscheiden:

1. stationäre Hilfe in Altenheimen und Hilfe in Altenwohnheimen einschließlich der stationären Hilfe in Pflegeabteilungen von Altenheimen mit Ausnahme der Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Satz 1 gilt nicht für Leistungsberechtigte, deren Ehepartner vom Bezirk Hilfe zur Pflege in einem Altenheim, einem Altenwohnheim, einem Pflegeheim oder in einer Pflegeabteilung eines Altenheimes erhält.

2. stationäre Hilfe nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe nach § 48 SGB XII

a) in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,

b) im Rahmen von medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen nach §§ 40, 41 SGB V; Anschlussrehabilitationen im Sinne des § 40 Abs. 6 SGB V jedoch nur, soweit für den vorangegangenen Krankenhausaufenthalt die unmittelbare Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bestand oder die Anschlussrehabilitation in einer von der Delegation ausgenommenen Einrichtung durchgeführt wird,

c) in Fachkrankenhäusern für behinderte Menschen

und

d) der Hilfe nach § 48 SGB XII, die eine Hilfe nach den Buchstaben a bis c voraussichtlich vorübergehend unterbricht.

3. Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung mit Ausnahme der Hilfe

a) nach dem Sechsten Kapitel SGB XII,

b) in Tag- und Nachtkliniken

und

c) in einer gemäß dem „Rahmenkonzept für tagesstrukturierende Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Alter vom 1. Januar 1998“ vom Bezirk anerkannten Einrichtung.

4. Hilfe nach § 71 SGB XII

§ 2

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Oberbayern als örtliche Träger der Kriegsofopferfürsorge werden herangezogen, Aufgaben des Bezirks als überörtlicher Träger der Kriegsofopferfürsorge nach Art. 100 Abs. 2 AGSG nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung durchzuführen und dabei zu entscheiden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

§ 4

Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 tritt außer Kraft: Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge vom 17. April 2008 (OBABI 13/2008 S. 81).

Bezirk Oberbayern
München, 23. Dezember 2008

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Stemmer, **Vergaberecht – Grundsätzliches und ausgewählte Fragen**; Eine Handhabung für Auftraggeber, Planer und Firmen; 1. Aufl., 2008, kart., 150 S., 14,80 €.

Öffentliche Aufträge stellen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Von den klassischen Auftraggebern Bund, Länder und Gemeinden sind die Kommunen mit rund 60 % aller Aufträge der mit Abstand größte öffentliche Auftraggeber.

Der Gesetzgeber misst einem transparenten, diskriminierungsfreien Vergabeverfahren eine große Bedeutung zu. Durch die Schaffung des europäischen Binnenmarktes und das Ziel, den Bietern den Zugang zu allen nationalen Beschaffungsmärkten zu öffnen, ergaben sich wesentliche Änderungen für das deutsche Vergaberecht. Es gliedert sich in zwei große Bereiche, je nachdem, ob die Auftragswerte die Schwellenwerte erreichen oder nicht.

Die Broschüre greift systematisch die wesentlichen Rechts- und Handlungsgrundlagen auf und gibt Empfehlungen. Der Autor behandelt übersichtlich und praxisnah ausgewählte Fragen, die bei fast jeder Baumaßnahme auftreten. Dabei berücksichtigt der Autor die einschlägige aktuelle Rechtsprechung.

Die Palette der Themen reicht von Vergabeverfahren über korrekte und fehlerhafte Leistungsbeschreibungen, Ausschreibungs-, Wertungs- und Aufhebungsprobleme bis hin zu Schadensfolgen und ihrer Bewältigung. Die Ausführungen sind in gleicher Weise für Auftraggeber, Planer und Auftragnehmer verständlich und geeignet.

Der Autor prüft und berät seit über 20 Jahren zusammen mit einem weiteren Juristen und 35 Architekten, Ingenieuren und Fachplanern kommunale Auftraggeber. Er weiß, wo die öffentlichen Auftraggeber und ihre Vertragspartner „der Schuh drückt“.

Das Buch erscheint in der „Schriftenreihe Fundstelle Bayern“, deren Name Programm ist: Sie bietet praxisnahe und problemorientierte Abhandlungen zu kommunalistisch interessanten Themen. Zwei Bände pro Jahr nehmen sich jeweils ein aktuelles Themengebiet vor und stellen dieses informativ und systematisch geordnet dar. Die Auswahl der Autoren bürgt dafür, dass die Ausführungen in jeder Hinsicht zuverlässig und wissenschaftlich fundiert sind.

Rosenbaum, **Fachwörterbuch Grundstückswertermittlung**; 4. Aufl., 2008, kart., 424 S., 29,80 €.

Wer sich mit dem Thema Grundstückswertermittlung beschäftigt, wird ständig mit der Terminologie der ver-

schiedensten Fachgebiete konfrontiert. Hierzu gehören u. a. die Bautechnik, das Liegenschaftswesen, die Vermessungstechnik, das Baurecht, das Sachverständigenwesen, die Betriebswirtschaft sowie Begriffe aus der Finanzwelt, Statistik, Mathematik und dem Steuer- und Rentenrecht. Darüber hinaus gilt es, sich neuen Anforderungen durch den EU-Binnenmarkt zu stellen, denn der Besitz einer Auslandsimmobilie ist heute keine Seltenheit mehr.

Diese Fachgebiete sind sehr komplex und berühren die Grundstückswertermittlung mehr oder weniger stark. Das „Fachwörterbuch Grundstückswertermittlung“ ermöglicht es dem Leser, die fraglichen Begriffe aus allen diesen Bereichen schnell nachzuschlagen. Das Werk bietet leicht verständliche, präzise Erläuterungen zu über 1.8000 Begriffen. Nach dieser Lektüre können auch Laien Gutachten oder Wertermittlungen, einen Grundbuchauszug oder einen Bebauungsplan „lesen“. Außerdem erklärt das Buch die wichtigsten englischen und französischen Fachbegriffe der Grundstückswertermittlung.

Das Fachwörterbuch eignet sich damit nicht nur für Wertermittler, sondern auch für Makler, Rechtsanwälte, Architekten, Bauherren, Bauträger, Studenten sowie weitere Fachberufe und Laien, die sich mit der Grundstückswertermittlung beschäftigen.

Dillmann, **Allgemeines Sozialverwaltungsrecht und Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens**; 1. Aufl., 2008, kart., 289 S., 24,80 €.

Das Allgemeine Sozialverwaltungsrecht und das sozialgerichtliche Verfahren sind auf der Basis der Grundrechte und des Sozialstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 1 GG ausgestaltet worden. Die im Verhältnis zur Sozialverwaltung schwächere Position des Bürgers wurde damit gestärkt und geschützt.

Das Buch gibt einen Überblick über das Allgemeine Sozialverwaltungsrecht, dessen Einordnung, Zusammenhänge und Schnittstellen sowie die Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens. Berücksichtigt sind Gesetzgebung – insbesondere auch die SGG-Novelle vom 26. März 2008 – und Rechtsprechung bis Juni 2008.

Der Inhalt des Themenbereichs „Allgemeines Sozialverwaltungsrecht“, im Einzelnen:

- Grundsätze des Allgemeinen Sozialverwaltungsrechts
- Die Sozialleistungen
- Der Sozialleistungsanspruch
- Die Sozialleistungsträger

- Das Sozialleistungsverfahren
- Der Sozialdatenschutz

Dabei legt der Autor einen Schwerpunkt auf das Sozialverwaltungsverfahren als bedeutenden Teil des Allgemeinen Sozialverwaltungsrechts.

Das übersichtliche Handbuch enthält zahlreiche Hinweise, Definitionen, Checklisten und Grafiken. Eine Vielzahl von Fußnoten regt zum weiterführenden Studium an.

Das Buch wendet sich an juristisch vorgebildete Mitarbeiter der Sozialverwaltung, Berater bei den Wohlfahrtsverbänden und sonstigen sozialen Einrichtungen sowie an Rechtsanwälte zum Einstieg in sozialrechtliche Mandate. Außerdem ist es für Studenten geeignet, die sich mit Sozialrecht befassen.

Ullrich, **Waffenrechtliche Erlaubnisse, Verbringen, Mitnahme**; Darstellung des aktuellen Waffenrechts; 1. Aufl., kart., 336 S., 24,80 €.

Mit den Änderungen des Waffenrechts, die in weiten Teilen am 1. April 2008 in Kraft getreten sind, werden die internationalen Bestimmungen des VN-Schusswaffenprotokolls in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Der Leitfaden erläutert die Systematik der waffenrechtlichen Erlaubnisse für alle Personengruppen, die privat oder beruflich mit Waffen zu tun haben. Die Verfasserin stellt die Rechtslage nach dem Waffengesetz 2008 dar und geht außerdem auf die gesetzlichen Regelungen ein, die ab dem 1. Januar 2010 gelten.

Beispielfälle aus der Praxis erleichtern das Verständnis der komplexen Materie. Das Buch bezieht insbesondere die Allgemeine Verordnung zum Waffengesetz (AWaffV) sowie den Entwurf der Waffenverwaltungsvorschrift (WaffVwV) mit Stand vom 27. Januar 2006 ein.

Die Abhandlung beschäftigt sich u. a. mit dem grenzüberschreitenden Verkehr von Waffen und bietet damit der Bundespolizei, aber auch dem Speditions- und Transportgewerbe sowie Bewachungsunternehmen konkrete Arbeitshilfen.

Sigrun Ullrich ist u. a. Dozentin am Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung in Freiburg. Im Rahmen ihrer Tätigkeit schult sie nicht nur die Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung, der Bundespolizei sowie der Polizeien der Länder und der Waffenbehörden, sondern auch Mitglieder des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenhändler. OBABI 2009, S. 3